

Gemeinde Fehrbellin  
Planung und Entwicklung  
Joh.-Seb.-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

## Antrag auf Erlaubnis zur Herstellung

- Grundstückszufahrt                       Grundstückszugang
- Baustellenzufahrt                       weitere Grundstückszufahrt

### Antragsteller/in

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

### Grundeigentümer/in (falls abweichend vom/von Antragsteller/in)

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

### Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

### Bauausführende Firma

--

**Maßnahme**     Herstellung                       Erneuerung                       Veränderung  
                     Beseitigung                       Unterhaltung

### Vorgesehene Materialien

--

## Weitere Angaben

- Lage  innerhalb  außerhalb der Ortslage
- Bebauung  bebaut  unbebaut
- Nutzung  Wohnen  Gewerbe  Sonstiges
- Straßenanschluss  Gemeindestraße  Landesstraße  Kreisstraße  
 sonstige öffentliche Straße

Dem Antragsformular ist ein Lageplan/Skizze beizufügen, in dem die vorhandene bzw. geplante Bebauung des Grundstücks sowie vorhandene Straßenbestandteile wie Gehwege, Bäume, Lichtmasten etc. einzutragen sind.

Geplante Maße der Zufahrt:

a = .....                      b = .....                      c = .....

### Bemerkungen

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Antragsteller/in, die Hinweise (Seite 3) gelesen zu haben und diese zu berücksichtigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Grundeigentümer/in

Bitte per E-Mail: [a.melms@gemeinde-fehrbellin.de](mailto:a.melms@gemeinde-fehrbellin.de), per Telefax an: 033932 / 70314 oder per Post an: Gemeinde Fehrbellin, FG Planung und Entwicklung, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin

## Hinweise zum Antrag auf Erlaubnis zur Herstellung von Grundstückszuwegungen der Gemeinde Fehrbellin

1. Nach § 14 i.V.m. § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bedarf die Errichtung von Grundstückszuwegungen im öffentlichen Verkehrsraum der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Die Gemeinde Fehrbellin als Straßenbaulastträger ist für die Erlaubnis zuständig. Es ist eine Gebühr nach gültiger Fassung der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.
2. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine** Zufahrt. Eine weitere Grundstückszufahrt kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen gestattet werden und ist Sondernutzungsgebührenpflichtig.
3. Die Gebühr für die Baustellenzufahrt richtet sich nach der gültigen Fassung der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Fehrbellin und über Sondernutzungsgebühren“.
4. Die Kosten für die Errichtung einer Zufahrt hat nach dem Verursacherprinzip der Antragsteller zu tragen. Rechtsgrundlage ist die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Fehrbellin“.
5. Die Ausbaubreite für private Grundstückszufahrten beträgt regulär 3,0 m mit einer trapezförmigen Aufweitung auf 5,0 m zur Fahrbahnkante, für fußläufige Zugänge ist die maximale Ausbaubreite 1,50 m. Für Zufahrten, die die reguläre Ausbaubreite überschreiten, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung beizulegen. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Carports, Einstellplätze usw. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine 3 m breite Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
6. Die Zufahrt soll analog den vorhandenen Zufahrten in der jeweiligen Straße hergestellt werden.
7. Zwischen Garagen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.
8. Die Zufahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
9. Die öffentlichen Anlagen, wie Beleuchtungsmaste, Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Kanalschächte usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben.
10. Wenn der/die Antragsteller/in keine gemeinsame Besichtigung vor Baubeginn beantragt oder wenn das Straßenland bereits genutzt wird, dann wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat.
11. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist durch die Grundstückszufahrten zu wahren, somit sind Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.
12. Die Gemeinde Fehrbellin trifft die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszugänge und -zufahrten, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.
13. Der Abschluss der Baumaßnahme ist der Gemeinde Fehrbellin schriftlich mitzuteilen.